

Die Behindertenrechtskonvention in ethischer Perspektive

Ausgangspunkt der Arbeit war die jüngst erschienene Broschüre der Stiftung Liebenau „Auf dem Weg zur Inklusion“, die den Inklusionsprozess unter verschiedenen Aspekten beleuchtet. Aus ethischer Sicht, so wird dort in Kap. 2.4 gesagt, soll eine gelingende Inklusion vier Kriterien erfüllen:

Respekt vor der Selbstbestimmung des Menschen mit Behinderung: Jedem Menschen steht es zu, dass seine Wünsche, Ziele und Wertvorstellungen soweit möglich berücksichtigt werden.

Fürsorge: Das Wohl des Menschen mit Behinderung soll geachtet und von seinen Betreuern stellvertretend dort verwirklicht werden, wo er es aus eigener Kraft nicht vermag.

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben: Dieser Leitgedanke des Behindertenrechtsübereinkommens soll soweit möglich realisiert werden, um die soziale Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen.

Schutz: Dort, wo für Menschen zum Beispiel aufgrund von schwersten und mehrfachen Behinderungen an Stelle der Teilhabe eher der Wunsch nach Schutz und einer Rückzugsmöglichkeit Vorrang hat, soll diesem Bedürfnis Rechnung getragen werden (S. 10).

Im zweiten Schritt diskutierten die Teilnehmer/-innen des Workshops vier Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 19, 20, 24 und 27) unter dem Aspekt, ob dort die o. g. Kriterien vorkommen und wie sie umgesetzt werden.

Eine erste Teilgruppe befasste sich mit Art. 19 **„Selbstbestimmt leben und Teilhabe an der Gemeinschaft“**. Sie stellte fest, dass es in der Praxis schwierig sei, diesen Anforderungen gerecht zu werden; Selbstbestimmung z. B. äußere sich oft in Aggression, der man als Betreuer/in erwehren müsse.

Die zweite Teilgruppe wählte den Art. 20 **„Persönliche Mobilität“** und kam zu dem Ergebnis, dass die Wünsche nach Mobilität unter den Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf sehr unterschiedlich seien, je nach Lebenslage, Wohnsituation und örtlichen Gegebenheiten. Insofern müsse man den Wunsch sehr individuell differenzieren, um ihn als Schritt zur Inklusion umsetzen zu können.

Das **„Recht auf Bildung“** (Art. 24) war Thema der dritten Teilgruppe. Diese kam zu dem Schluss, dass gerade unter dem Aspekt der (Schul-)Bildung die Vorstellungen und Wünsche der Eltern bzw. Betreuer darüber, wie die Kinder mit Hilfebedarf „ihre Begabungen und ihre Kreativität (...) voll zur Entfaltung“ (Art. 24) bringen könnten, weit auseinandergingen.

Eine vierte Teilgruppe beschäftigte sich mit Art. 27 **„Arbeit und Beschäftigung“** und machte geltend, dass hier – wie auch im vorangegangenen Artikel Recht auf Bildung – Anspruch und Erwartungen der Menschen mit Behinderungen bzw. ihrer Angehörigen hoch seien, die gesellschaftlichen Bedingungen dem jedoch oft widersprächen. So erscheint etwa das im Art. 27 geforderte „Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen“, zumindest für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen in unserer Gesellschaft eher abstrakt denn praktisch realisierbar.

Diskussion

In einer lebhaften Diskussion wurden die Ergebnisse der einzelnen Kleingruppen von den anderen Teilnehmer/-innen teils bestätigt, teils in Frage gestellt. Gemeinsam kam man zu der Einsicht, dass es sehr schwierig sei, die mit Inklusion verbundenen Wünsche allgemein zu definieren und für alle Menschen mit Behinderungen festzuschreiben, dass gerade Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf eine sehr individuelle Vorstellung von Selbstbestimmung und Teilhabe hätten, die einen individuellen, flexibel konzipierten Inklusionsbegriff erforderlich machten.

So kamen die Teilnehmer/-innen zu dem Ergebnis, die Aussagen der UN-Behindertenrechtskonvention müssten jeweils auf die konkrete Situation z. B. in ihrer Wohngruppe „heruntergebrochen“ werden. Im Blick auf die vier exemplarisch diskutierten Artikel der Konvention war festzustellen, dass dort die Leitideen „Respekt vor Selbstbestimmung“ und „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ ganz deutlich im Vordergrund stehen, während „Fürsorge“ eher am Rande steht und „Schutz“ keine Rolle spielt. Ob ein solches Konzept angesichts der Gruppenergebnisse überzeugend ist, muss bezweifelt werden.

Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf

~~Unter sich~~ Unter uns!